

Pflegevertrag zwischen Eltern und Pflegeeltern

Für das Kind

| | | | |
|------------------------------------|-------|--------------|-------|
| Name | _____ | Vorname | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | Religion | _____ |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz (ZGB) | _____ | Nationalität | _____ |

Die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt

den Eltern gemeinsam der Mutter dem Vater

Es besteht gestützt auf Art. _____ ZGB folgende Kindesschutzmassnahme:

Allfällige Beiständin/Allfälliger Beistand (nachfolgend Beistandsperson)

| | | | |
|---------|-------|---------|-------|
| Name | _____ | Vorname | _____ |
| Adresse | _____ | | _____ |
| Telefon | _____ | Fax | _____ |
| E-Mail | _____ | | _____ |

Dieser Pflegevertrag wird abgeschlossen zwischen

den Eltern/der Mutter/dem Vater

(nachfolgend Eltern)

Mutter

| | | | |
|--------------|-------|--------------|-------|
| Name | _____ | Vorname | _____ |
| Geburtsdatum | _____ | Nationalität | _____ |
| Religion | _____ | Strasse | _____ |

PLZ, Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Vater

Name

Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Religion

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

und

den Pflegeeltern/der Pflegemutter/dem Pflegevater (nachfolgend Pflegeeltern)

Pflegemutter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Religion

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Pflegevater

Name

Vorname

Geburtsdatum

Religion

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

1. Pflegeverhältnis

1.1 Die Pflegeeltern verpflichten sich, das Kind zu betreuen, zu pflegen und zu erziehen und seine gesunde Entwicklung bestmöglich zu fördern.

1.2 Das Kind wird an folgenden Tagen (= Betreuungstage) pro Woche betreut:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Montag | <input type="checkbox"/> Freitag |
| <input type="checkbox"/> Dienstag | <input type="checkbox"/> Samstag |
| <input type="checkbox"/> Mittwoch | <input type="checkbox"/> Sonntag |
| <input type="checkbox"/> Donnerstag | |
-

1.3 Es handelt sich um einen

- Wochenpflegeplatz (das Kind lebt am Wochenende nicht bei den Pflegeeltern)
- Dauerpflegeplatz (das Kind lebt dauernd bei den Pflegeeltern).
-

1.4 Das Pflegeverhältnis beginnt am Datum
und dauert voraussichtlich bis Datum

1.5 Das Pflegeverhältnis wurde von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ort am Datum bewilligt.

2. Aufsicht

2.1 Das Pflegeverhältnis steht unter der Aufsicht des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB).

2.2 Für die Aufsicht zuständige Stelle im AJB:

Die im AJB für die Aufsicht über das Pflegeverhältnis zuständige Person wird nachfolgend als Aufsichtsperson bezeichnet.

3. Versicherungen

3.1 Das Kind ist bei den folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall versichert:

Krankenkasse
Unfallversicherung

3.2 Haftpflichtversicherung der Eltern

Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern

Die Eltern und die Pflegeeltern stellen sicher, dass das Kind für die jeweils bei ihnen verbrachte Zeit haftpflichtversichert ist.

Bei Pflegeverhältnissen, die unter der Aufsicht einer zürcherischen Behörde stehen und/oder von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zürich angeordnet wurden, sind die Pflegekinder gegen die Folgen der Haftpflicht subsidiär mittels einer Kollektivversicherung versichert. Die Prämie wird vom Kanton Zürich bezahlt. Verursacht das Kind einen Schaden, ist dieser den Haftpflichtversicherungen der Eltern und der Pflegeeltern zu melden. Besteht nach den Bedingungen dieser Versicherung(en) keine Deckung und beträgt der Schaden mehr als Fr. 500, haben die Pflegeeltern den Schadensfall unverzüglich mittels des entsprechenden Formulars der Finanzdirektion des Kantons Zürich zu melden (vgl. <http://www.fd.zh.ch/internet/finanzdirektion/de/themen/versicherungsfragen/FormulareundMerklatter.html> und dort „Schadenanzeige Haftpflichtversicherung Pflegekinder“).

4. Pflegegeld und andere Auslagen

4.1 Können die Eltern nicht das ganze Pflegegeld bezahlen, müssen sie – allenfalls unterstützt durch die Beistandsperson oder eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter – vor Unterzeichnung des Pflegevertrages für die unter Ziffer 4.3 genannten Beträge eine Kostengutsprache der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde einholen. Die Kostengutsprache muss sämtliche nachfolgenden Vereinbarungen (Ziffern 4.2 bis 4.7 sowie die Ferienregelung gemäss Ziffer 5) umfassen, damit diese auch die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde binden.

4.2 Das Pflegegeld wird bezahlt durch

Eltern

Gemeinde

Dritte:

4.3 Das Pflegegeld beträgt Fr. (brutto) pro Monat

Und setzt sich folgendermassen zusammen:

Entschädigung (brutto) pro Monat

Ernährung pro Monat

Unterkunft pro Monat

Nebenkosten pro Monat

Bekleidung, falls diese von den Pflegeeltern angeschafft wird pro Monat

Die Pflegeeltern müssen raschmöglichst ihre Qualifizierung als selbständig oder un-selbständig Erwerbstätige mit der SVA klären (vgl. Anhang).

4.4 Das Pflegegeld ist zu bezahlen

- bis zum letzten Tag des Vormonats
- innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung

4.5 Die Zahlung erfolgt

Durch Überweisung auf das Konto IBAN

Allfällige weitere für die Überweisung nötige Angaben

4.6 Wird das Kind vorübergehend nicht von den Pflegeeltern betreut, gilt die folgende Regelung:

Während der ersten sieben Tage der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses bleibt das volle Pflegegeld geschuldet.

Ab dem 8. bis und mit 28. aufeinanderfolgenden Tag der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses werden

Fr. pro Betreuungstag für Ernährung und Nebenkosten vom Pflegegeld abgezogen.

Ab dem 29. aufeinanderfolgenden Tag der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses bleiben.

Fr. pro Betreuungstag für Unterkunft geschuldet.

Die Pflegeeltern können das Pflegeverhältnis nur unterbrechen, wenn äussere Umstände (z.B. eine Krankheit) die Betreuung des Kindes verunmöglichen. Vorbehalten bleiben allfällige Ferien der Pflegeeltern gemäss Ziffer 5 nachstehend.

Die Vertragsparteien teilen sich eine Unterbrechung des Pflegeverhältnisses möglichst früh mit.

4.7 Nachstehende Auslagen sind im obigen Pflegegeld nicht inbegriffen und werden wie folgt geregelt:

| | Betrag pro Monat | zu bezahlen durch |
|---|------------------|-------------------|
| Krankenkassen- und Versicherungsprämien | | |
| Arzt, Zahnarzt, Medikamente, sofern nicht von der Krankenkasse übernommen | | |
| Billette und Abonnemente für den öffentlichen Verkehr | | |
| Ferien | | |
| Anderes | | |

Die Pflegeeltern haben diese Auslagen in geeigneter Form zu belegen. Zeichnet sich ein Bedarf ab, der nicht von den vorgesehenen Beträgen oder den Eltern gedeckt werden kann, müssen die Eltern bei der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde im Voraus eine Gutsprache für die-se Kosten einholen.

5. Ferienregelung

Eine der nachstehenden drei Varianten für Ziffer 5.1 bis 5.3 auswählen.

- 5.1 Die Pflegeeltern haben Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Sie verbringen die Ferien ohne das Kind.

(Anmerkung: Variante für Ferien der Pflegeeltern ohne Pflegekind und unentgeltlich)

- 5.2 Für die Zeit, in der sie ihre Ferien beziehen, wird den Pflegeeltern das Pflegegeld gemäss Ziffer 4.3 (ohne die Position Ernährung) ausbezahlt.
-

- 5.3 Das Kind wird während der Ferien der Pflegeeltern (gemäss separater Ferienregelung) betreut von

den Eltern Verwandten: Bekannten:

- 5.1 Die Pflegeeltern haben Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr. Sie verbringen die Ferien ohne das Kind.

(Anmerkung: Variante für Ferien der Pflegeeltern ohne Pflegekind und entgeltlich)

- 5.2 Für die Zeit, in der sie ihre Ferien beziehen, wird den Pflegeeltern das Pflegegeld gemäss Ziffer 4.3 (ohne die Position Ernährung) ausbezahlt.
-

- 5.3 Die Eltern stellen in Rücksprache mit den Pflegeeltern, einer allfälligen Beistandsperson und dem Kind sicher, dass das Kind während ihrer Ferien von Dritten (z.B. Ferienpflegefamilie) betreut wird.
-

Die Kosten für die Betreuung durch Dritte sind zusätzlich zum Pflegegeld gemäss Ziffer 5.2 zu vergüten durch

die Eltern die Gemeinde Dritte:

Können die Eltern die entsprechenden Kosten nicht selber bezahlen, müssen sie eine Kostengutsprache bei der sozialhilferechtlich zuständigen Gemeinde einholen.

- 5.1 Die Pflegeeltern verbringen ihre Ferien mit dem Pflegekind.

(Anmerkung: Variante für ganzjährige Betreuung durch Pflegeeltern und «13. Monatslohn»)

- 5.2 Anstelle des Anspruchs auf entschädigte Ferien steht den Pflegeeltern eine Entschädigung für vier zusätzliche Wochen pro Jahr zu. Sie berechnet sich anhand der Position Entschädigung (brutto) gemäss Ziffer 4.3 (x 12 : 52 x 4).
-

-
- 5.3 Die Entschädigung gemäss Ziffer 5.2 ist jeweils auf das Ende einer zwölfmonatigen Betreuungsdauer geschuldet. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pflegeverhältnisses wird sie pro rata temporis berechnet.
-

6. Kooperation und Information

- 6.1 Die Pflegeeltern verpflichten sich, dem Kind Geborgenheit zu geben sowie seine Entwicklung bestmöglich zu fördern. Im Hinblick darauf kooperieren sie mit allen relevanten Bezugspersonen und sprechen sich in wesentlichen Fragen mit den Eltern ab. Sie unterstützen einen guten Kontakt zwischen den Eltern und dem Kind.

Die Eltern sind darauf bedacht, ein gutes Einvernehmen zwischen den Pflegeeltern und dem Kind zu ermöglichen. Sie beziehen die Pflegeeltern in wichtige Entscheide, die das Kind betreffen, ein.

- 6.2 Das Kind wird alters- und entwicklungsadäquat in Entscheide, die es betreffen (z.B. Entscheide betreffend das Pflegeverhältnis, die Schule, Freizeitbeschäftigungen, Besuche und Kontakte mit den Eltern), einbezogen.
-

- 6.3 Die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Kind treffen anlässlich von Standortgesprächen schriftliche Zielvereinbarungen für das Kind. Die Ziele werden regelmässig ausgewertet und bei Bedarf angepasst.
-

- 6.4 Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Eltern und die Pflegeeltern gegenseitig unverzüglich. Sie informieren auch die Aufsichtsperson und eine allfällige Beistandsperson.
-

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien behandeln Informationen im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis vertraulich und geben sie auch Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Ärztin/Arzt oder Lehrpersonen), nur weiter, wenn sämtliche Betroffenen eingewilligt haben oder es zum Wohle des Kindes unumgänglich ist.

8. Eintrittsmodalitäten

- 8.1 Beim Eintritt des Kindes in die Pflegefamilie händigen die Eltern den Pflegeeltern folgende Dokumente aus:

- Heimat- bzw. Ausländerausweis
- Impfausweis
- Krankenkassenkarte

- weitere (z.B. Identitätskarte)
 -
 -
 -
 -
-

8.2 Die Pflegeeltern melden das Kind ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde an.

9. Regelungen bei Krankheit oder Unfall des Kindes

9.1 Erkrankt das Kind während der Pflegezeit oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, sind die Pflegeeltern verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie haben die Eltern darüber zu orientieren.

9.2 Zusätzlich sind die folgenden Personen zu informieren

- -
 -
-

10. Besuchs- und Wochenendregelungen

10.1 Besuchs- und Wochenendregelungen werden zwischen den Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Kind schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrags).

10.2 Änderungen, zeitliche Verschiebungen und Ausserordentliches sind von den Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Kind jeweils im Voraus zu vereinbaren.

11. Religiöse Erziehung

In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes wird vereinbart:

12. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen (z.B. Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen):

13. Probezeit

13.1 Die Probezeit beträgt Wochen.

13.2 Während der Probezeit kann das Pflegeverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen aufgelöst werden. Über das vereinbarte Pflegegeld und die vereinbarten Auslagen wird pro rata temporis abgerechnet.

13.3 Nach Ablauf der Probezeit treffen sich die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Kind zu einer Probezeitauswertung.

14. Auflösung des Pflegeverhältnisses

14.1 Das Pflegeverhältnis kann durch schriftliche Kündigung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

 Monat * durch die Vertragsparteien aufgelöst werden.

(* Üblich ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Pflegesituationen sind jedoch sehr unterschiedlich, weshalb den Bedürfnissen entsprechend auch Kündigungsfristen von einem, zwei oder mehr als drei Monaten vereinbart werden können.)

14.2 Wird das Pflegeverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet, haben die Pflegeeltern bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Anspruch auf das Pflegegeld. Ab dem 8. Tag der Abwesenheit des Kindes werden

Fr. pro Betreuungstag für Ernährung und Nebenkosten vom Pflegegeld abgezogen.

Halten sich die Pflegeeltern nicht an die Kündigungsfrist, wird das für die ausgefallene Zeit geschuldete Pflegegeld hinfällig.

14.3 Aus Kinderschutzgründen (vgl. Art. 310 Abs. 1 ZGB) oder bei schwerwiegenden unvorhergesehenen Ereignissen kann das Pflegeverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Über das vereinbarte Pflegegeld und die vereinbarten Auslagen wird pro rata temporis abgerechnet.

14.4 Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist der Aufsichtsperson und einer allfälligen Beistandsperson zu melden.

14.5 Hat das Kind längere Zeit bei den Pflegeeltern gelebt, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde seine Rücknahme gestützt auf Art. 310 Abs. 3 ZGB untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Ihr Einverständnis mit obigen Bestimmungen bestätigen:

Die Eltern

Ort, Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Die Pflegeeltern

Ort, Datum

Unterschrift Pflegemutter

Unterschrift Pflegevater

Von diesem Vertrag erhalten je ein Exemplar:

- Eltern
- Pflegeeltern
- für die Aufsicht zuständige Stelle/Aufsichtsperson
- allfällige Beistandsperson

Anhang: Informationen betreffend gesetzliche Grundlagen, Bewilligungspflicht, Aufsicht und Sozialversicherungen

Beilagen:

- Besuchs- und Wochenendregelung
- Ferienregelung

Vertragsmuster des Amtes für Jugend und Berufsberatung, Bildungsdirektion des Kantons Zürich

Version August 2016

Weitere Informationen unter www.ajb.zh.ch (→ Kinder- & Jugendhilfe → Pflegefamilien → Formulare & Merkblätter)

Anhang zum Pflegevertrag zwischen Eltern und Pflegeeltern

(für Pflegeverhältnisse im Kanton Zürich)

Gesetzliche Grundlagen

Das Pflegeverhältnis untersteht den folgenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338);
- Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2);
- Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22).

Bewilligungspflicht

Pflegeverhältnisse für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr unterstehen der Bewilligungspflicht.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Pflegeverhältnisse, die für höchstens einen Monat eingegangen werden. Wird den Pflegeeltern keine Entschädigung ausbezahlt (siehe Punkt 4.3), untersteht das Pflegeverhältnis erst ab zwei Monaten einer Bewilligungspflicht.

Die Bewilligung wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der Pflegeeltern erteilt.

Aufsicht

Die bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnisse unterstehen der Aufsicht des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder, sofern die Pflegeeltern in der Stadt Zürich wohnen, der Sozialen Dienste der Stadt Zürich (SOD, Fachstelle Pflegekinder).

Die für die Aufsicht zuständige Person besucht die Pflegefamilie mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig finden zusätzliche Besuche statt. Die Aufsichtsperson überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind, d.h. ob die Pflegeeltern sowie weitere, im gleichen Haushalt lebende Personen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Pflegekindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV, UV, BVG)

Die Arbeitsentschädigung der Pflegeeltern ist eine Form des Erwerbs und unterliegt sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Wie diese Bestimmungen im Einzelfall anzuwenden sind, hängt vor allem davon ab, ob die Pflegeeltern als unselbständig oder selbständig erwerbstätig qualifiziert werden.

Wird der Pflegevertrag zwischen Pflegeeltern und Eltern abgeschlossen, sind die Pflegeeltern als unselbständig zu qualifizieren, wenn das Pflegeverhältnis vollumfänglich aus Sozialhilfemitteln oder aus Versicherungsleistungen (Taggelder, Kinderrenten, Waisenrenten, Ergänzungs- oder Zusatzleistungen) finanziert wird. Werden die Pflegeeltern als unselbständig qualifiziert, rechnet die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge ab.

In den übrigen Fällen gilt die Betreuung von Pflegekindern als selbständige Erwerbstätigkeit, für welche die Pflegeeltern die Sozialversicherungsbeiträge selber zu bezahlen haben.

Beitragspflichtig ist nur die Entschädigung der Pflegeeltern gemäss Ziffer 4.3. Die weiteren Bestandteile des Pflegegelds (Ernährung, Nebenkosten, Unterkunft, etc.) sind nicht beitragspflichtig.

Für detaillierte Informationen wird auf das Merkblatt der SVA Zürich «Beitragspflicht auf Entschädigungen für Pflegeeltern» (https://www.svazurich.ch/pdf/merk_beitr_pflegegeld.pdf) verwiesen. Die Qualifizierung des Pflegeverhältnisses erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA). Pflegeeltern müssen raschmöglichst die Qualifizierung des Pflegeverhältnisses mit der SVA klären.